

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 11 (1892)

Buchbesprechung: Litteraturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Litteraturanzeigen.

Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts im Auftrage des Bundesrates vergleichend dargestellt von Carl Stooss. I. Band, X, 470 Seiten. Basel und Genf, Verlag von H. Georg 1892.

Diese Arbeit, deren erster Band den allgemeinen Theil der Strafgesetzbücher umfasst, hat nach der Vorrede des Verfassers den Zweck, zunächst dem Bundesrat und der Bundesversammlung über den Stand der schweizerischen Strafgesetzgebung in der Art Rechenschaft zu geben, dass dieselben ohne die Mühsal fachlicher Forschung zu erkennen vermögen, worin die Strafrechte übereinstimmen oder von einander abweichen, sowie zu versuchen, die geltende Strafgesetzgebung vom gesetzgeberischen Standpunkte aus zu würdigen. Demgemäß wird nach Vorausschickung einer Uebersicht über sämmtliche Strafgesetzbücher der Cantone bis 1891 und litterarischer Hinweise zuerst ein übersichtliches Bild des nur zu geringer Entwicklung gelangten Bundesrechtes, und zwar der bürgerlichen wie Militärgesetzgebung, auch unter Heranziehung der verschiedenen Bundesverfassungsbestimmungen und der Nebengesetze gegeben, wobei der jüngsten, teils abgelehnten teils noch unerledigten, Abänderungsvorschläge Erwähnung geschieht. Der nächste Abschnitt ist dem nicht codificirten Rechte gewidmet. Ermittelungen an Ort und Stelle ermöglichten dem Verfasser, zum ersten Mal den Schleier zu lüften, der bisher selbst dem Späherauge interessirter Forscher undurchdringlich erschien war. Durch Mittheilung einzelner typischer Straffälle gewinnen wir einen Einblick in die im engsten Zusammenhange mit den Rechtsanschauungen des Volkes stehende Rechtspflege auf diesem Gebiete und dürfen offen bekennen, von derselben einen günstigeren Eindruck empfangen zu haben, als nach früher verbreiteten Ansichten zu erwarten stand. Nüchtern, verständig und human ist man auch ohne den sonst üblichen Gesetzgebungsapparat redlich bestrebt, den Anforderungen, wie sie jetzt gestellt werden, zu genügen, allerdings kraft eines in complicirteren Verhältnissen wohl kaum haltbaren, fast völlig freien Ermessens des Richters. Speciell diese Ausführungen werden namentlich auch

auswärts, wo man die grössten Hoffnungen auf die Gesetzgebungsarbeit der Schweiz setzt, lebhaftes Interesse erregen und überall mit Dank aufgenommen werden.

Bei der sich anschliessenden Behandlung des Cantonalstrafrechts war es weniger, als in ähnlichen civilrechtlichen Arbeiten, möglich, die Hauptunterschiede der einzelnen Gesetzgebungen durch Gruppenbildung zu veranschaulichen. Es mussten einzelne Materien, welche je nach Neigung des Redactors oder nach dem zum Muster genommenen Gesetzbuche eine besonders ausführliche Bearbeitung gefunden hatten, mit allem oft erdrückenden Detail zur Darstellung kommen, wenn man nicht die Genauigkeit opfern wollte. Dabei kam es wesentlich auf die Prüfung an, ob nicht, trotz des nach allen Richtungen auseinandergehenden Details dennoch Uebereinstimmung in den allein wesentlichen Grundzügen festzustellen möglich sei. Erfreulicherweise gelang dies nicht ganz selten, wobei selbstverständlich auch der Kritik ein Spielraum einzuräumen war, um wenigstens anzudeuten, in welcher Richtung bei Aufstellung eines Entwurfs eine Ausgleichung der Gegensätze versucht werden wird. Abgesehen von der grossen Schwierigkeit dieser weiteren Arbeit ist rücksichtlich dieser vergleichenden Darstellung auch heute noch wahr, was schon vor 15 Jahren in der Zeitschrift für Schweizerische Statistik von damaligem Standpunkte aus über eine solche gesagt wurde, dass sie so schwierig sei, als handele es sich um eine internationale Zusammenstellung der Rechtssätze sämmtlicher übrigen Staaten Europas. Man prüfe nur in dieser Beziehung die Ausführungen über den räumlichen Wirkungskreis des Strafgesetzes (womit sich auch F e r v e r s im 4. Bande der Zeitschrift von Stooss beschäftigte), über Zu-rechnungsfähigkeit, Notstand, Rückfall und Begnadigung.

Ganz besondere Sorgfalt verwendete Verfasser auf die Herbeischaffung alles irgend wissenswerthen Materials über die Strafensysteme und den Strafvollzug wie die demselben nachfolgenden Massnahmen. Genaue statistische Erhebungen nach den verschiedensten Richtungen, verbunden mit Angaben über die den Strafvollzug betreffenden Normirungen lassen uns jetzt eine feste Grundlage gewinnen, auf der wir über die Möglichkeit dieser oder jener weiteren Schritte uns ein abschliessendes Urtheil bilden können, was bisher nicht möglich war. Mag die Ungunst der Zeiten und manches sonstige Hemmniss vielfach an den hie und da zu beklagenden Mängeln schuld sein, so kann die Schweiz doch immerhin auf vieles Gute und Grosse hinweisen, das sie in ernstem Eifer geschaffen. Eilte sie Anfangs dieses Jahrhunderts anderen Staaten durch Erlass humanerer Strafgesetze und Einrichtung mehrerer trefflicher Anstalten voran, so steht zu hoffen, dass

nach Erledigung wichtiger Gesetzgebungsarbeiten auf anderen Gebieten die nunmehr auch dem Strafrechte zugewendete Aufmerksamkeit die glückliche Lösung ähnlicher strafrechtlicher Reformfragen ermöglichen wird, deren Nutzen wohl noch in reicherem Masse Allen zu gut kommen dürfte. A. T.

Weber, L., und Brüstlein, A., Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Concurs für den practischen Gebrauch erläutert. Zürich, F. Schulthess, 1892.

Hafner, H. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Concurs. Textausgabe mit Gebührentarif und Sachregister. Zürich, Orell Füssli, 1892.

Grivet, C. Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite et la faillite. 2. livraison. Lausanne, A. Jaunin, 1892.

Es ist immer eine schwierige und etwas missliche Sache, ein neu erlassenes Gesetz, zumal für den practischen Gebrauch, zu commentieren, bevor man Erfahrungen darüber hat, wie es sich in die Praxis eingelebt hat. Das Hauptgewicht wird dann darauf zu legen sein, einerseits die Abweichungen gegenüber dem bisher geübten Recht darzulegen und andererseits die Concordanz der einzelnen Artikel unter sich festzustellen. Das Letztere ist in ebenso knapper als mustergültiger Weise in dem Hafnerischen Commentar zu dem schweizerischen Obligationenrecht erreicht worden. Um so mehr bedauern wir, dass Hafner, wohl durch seine Berufstätigkeit verhindert, nicht die Musse gefunden hat, in gleicher Weise seine Textausgabe des Betreibungs- und Concursgesetzes zu commentieren, sind aber dankbar für das vortreffliche Sachregister, das dieses Fehlen nahezu ersetzt und durch seine Zuverlässigkeit und Vollständigkeit diese Textausgabe in die vorderste Reihe stellt und ihr die Gewähr starker Benutzung sichert.

Von Grivet ist nur zu wiederholen, was schon im vorigen Hefte von der ersten Lieferung ist gesagt worden.

In grösserem Massstabe angelegt ist der Commentar von Weber und Brüstlein. Er nimmt vielfach Bezug auf die zahlreichen Vorarbeiten und die für die einzelnen Cantone aus dem neuen Gesetze sich ergebenden Abweichungen vom bisherigen Rechte. Das ist momentan ja auch die practisch wichtigste Frage, und in dieser Beziehung wird der Commentar manchem erwünschte Handreichung thun. Dann giebt er die nöthigen Verweisungen auf die andern Artikel des Gesetzes, wodurch der Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen wird (Beispiel: in Art. 25 Aufzählung der Fälle, für die das Gesetz beschleunigtes oder summarisches Verfahren vorschreibt). Endlich

Einzelbemerkungen grösseren und kleineren Umfangs zur Erläuterung der einzelnen Artikel. Nach dieser Richtung sind wir bei Stichproben etwa auf Ausführungen gestossen, die uns unnöthig erschienen, und andrerseits haben wir über dies und jenes, das in der ersten Praxis schon verschiedener Interpretation unterlag, keine Auskunft gefunden, aber es liegt uns fern, mit den Verfassern darüber zu rechten; es ist fast nicht möglich, alle Eventualitäten zum Voraus zu überblicken. In Summa wird dieser Commentar immer mit Nutzen consultiert werden und verdient das Lob einer sorgfältigen und auf genauer Kenntniss des Gegenstandes beruhenden Arbeit.

Bei diesem Anlasse wollen wir nicht ermangeln, auf die neue Ausgabe von

Schneider und Fick, das schweizerische Obligationenrecht mit allgemeinfasslichen Erläuterungen. Zürich, F. Schulthess,

hinzuwiesen. Dieses Werk wird durch umfassende Benutzung der Gerichtspraxis über seinen bisherigen Rahmen hinaustreten und auf einem wesentlich erweiterten Material beruhen. Eine Besprechung behalten wir uns für die Zeit vor, da es vollendet vorliegen wird. Die bis jetzt erschienenen sechs Lieferungen gehen bis zu Art. 368.

Auch eine Besprechung von Rossel, Manuel du droit fédéral des obligations muss auf später verschoben werden.

Schnetzler, A. L'exception de jeu. Législation et jurisprudence. Lausanne, L. Vincent. 1892. 8°.

Das Schriftchen plädiert für Entfernung der Differenzgeschäfte aus dem Art. 512 O. R. und für deren Klagbarkeit. Der Gesichtspunkt, unter dem der Verfasser diese Frage einzig kennt und betrachtet, ist der, dass die Differenzgeschäfte so gut als die reellen Lieferungsgeschäfte sont l'âme et la vie du commerce und nichts Unmoralisches enthalten, daher das Gesetz dem ehrlichen Speculanen nicht die Rechtshilfe gegen schamlose Spieler verweigern dürfe, welche den traurigen Muth haben, sich unter Bezug auf die Spielnatur des Geschäftes ihren Verpflichtungen zu entziehen. Wir halten diesen Gesichtspunkt für falsch und darum das ganze Schriftchen für verfehlt, und begreifen offen gestanden nicht, dass es im Journal des tribunaux, in der Revue judiciaire und in der Semaine judiciaire so unbedingte Secundanten gefunden hat. Wir könnten schon etwa Folgendes dagegen antworten: Spaziert denn der Verfasser mit verbundenen Augen durch die Welt, dass er allen den Gräuel der Verwüstung nicht sieht, den die Differenzgeschäfte, diese saubere âme du commerce,

im wirthschaftlichen und sittlichen Leben des Volkes anrichten, und ist nicht weit öfter der aus Differenzgeschäften klagende Theil der schamlose Spieler, der den unerfahrenen Gegner zu ruinösen Geschäften verleitet hat, sünd es nicht oft gerade die Vorsteher von Banken, welche in unverantwortlicher Weise kleine Leute verführen und aussaugen? Ich sage: wir könnten das antworten und es würde genügen. Aber wir thun es nicht, sondern wollen diese persönlichen Fragen einer „haute moralité“ und dieses Abwägen der Moral unter den Parteien doch ganz bei Seite lassen. Das Entscheidende ist für uns, dass wie das Spiel so auch die Differenzgeschäfte objectiv an sich betrachtet ausserhalb des Rechtsgebiets liegen, weil sie kein Bedürfniss des Rechtsverkehrs befriedigen und daher keinen Anspruch auf Rechtsschutz haben. Spielschulden hält man kein Recht, nicht weil man den Kläger für moralisch verwerflicher hält als den Beklagten — beide sind in der Regel an einander zu wagen —, sondern weil das Spiel kein Rechtsgeschäft ist. Das Gleiche ist mit den Differenzgeschäften der Fall, und darum finden sie in der Rechtsordnung keinen Platz. Will man denn durchaus von Moral reden, so ist das auch eine Moral, dass das Recht sein Gebiet rein hält von unsaubern Dingen, an denen kein schutzwürdiges Interesse besteht. Jetzt, wo in Grossen Räthen und in der Bundesversammlung das Caveant consules bezüglich des Börsentreibens er tönt, hoffen wir im Gegensatz zu dem Verfasser dieser Brochüre, dass der „malheureux article 512 C. O“ nicht nur seine siegreiche Kraft behaupten werde, sondern auch von den Gerichten weniger ängstlich und zurückhaltend als bisher werde angewendet werden, sonst hilft alles Jammern über das Elend, das die Börse verbreitet, nichts und sind alle Massregeln dagegen eitel, denn man kann, um mit dem Volksmunde zu reden, den Pelz nicht waschen, ohne ihn nass zu machen.
